

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.01/0010-I.2/2015

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch / Att. Mag. Weichenberger  
3392/3627

Zu GZ. BMF-040400/0010-III/5/2015

E-Mail: [karin.lauritsch@bmeia.gv.at](mailto:karin.lauritsch@bmeia.gv.at)  
[julia.weichenberger@bmeia.gv.at](mailto:julia.weichenberger@bmeia.gv.at)

vom 5. Oktober 2015

An: [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at)

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Betreff: BMF; Bundesgesetz zur Änderung des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes,  
Bankwesengesetzes, etc.; Stellungnahme BMEIA

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angegebenen Stellen wie folgt zu zitieren bzw. zu ergänzen:

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:  
*„Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden: BRRD), ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190“;*  
Anmerkung: Der Verweis „(im Folgenden: BRRD)“ braucht nur beim Zitat der Richtlinie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen verwendet zu werden. Daher kann auch der Verweis „Richtlinie 2014/59/EU (BRRD)“ in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 3 BaSAG entfallen und stattdessen gleich „BRRD“ verwendet werden.
- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Grundlagen des Entwurfes“, im Entwurf des Art. 1 (Umsetzungshinweis) des vorliegenden Vorhabens, im Entwurf des §79 Abs. 8 BWG und des § 3 Abs. 7 FMABG:

„Verordnung (EU) Nr. 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (im Folgenden: SRMV), ABl. Nr. L 225 vom 30.07.2014 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 101 vom 18.04.2015 S. 62“;

Anmerkung: Der Verweis „(im Folgenden: SRMV)“ entfällt beim Langzitat der Verordnung im Umsetzungshinweis, im Entwurf des § 79 Abs. 8 BWG und des § 3 Abs. 7 FMABG.

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Grundlagen des Entwurfes“ und im Entwurf des Art. 1 (Umsetzungshinweis) des vorliegenden Vorhabens:

„Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, ABl. Nr. L 15 vom 22.01.2015 S. 1“;

- auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“, im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Grundlagen des Entwurfes“ und im Entwurf des Art. 1 (Umsetzungshinweis) des vorliegenden Vorhabens:

„Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 44“;

- im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“:

„Richtlinie 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010, ABl. Nr. L 60 vom 28.02.2014 S. 34, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 246 vom 23.09.2015 S. 11“;

- in den Erläuterungen zu § 2 BaSAG:

„Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 338 (im Folgenden: CRD), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/59/EU, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 190“;

- in den Erläuterungen zu § 30 ESAEG und im Entwurf des § 33 Abs. 1 Z 6 BWG:

„Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 149, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 309 vom 30.10.2014 S. 37“.

Gemäß Rz. 56f des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts nach der ausführlichen Zitierung durchgehend nur mehr der allfällige Kurztitel (z.B. SRMV, BRRD, usw.), in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise (Kurzzitat) zu verwenden: Richtlinie 2014/59/EU, Durchführungsverordnung (EU) 2015/81, Delegierte Verordnung (EU) 2015/63, usw. Im Vorblatt unter „Ziel(e)“ könnte es demgemäß heißen:

„Sicherstellen des Wirksamwerdens der SRMV, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und des Übereinkommens [...]“

Der Text im Absatz zum „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ kann ebenfalls wie folgt gekürzt werden:

*„Das Vorhaben ist eine erforderliche flankierende Begleitmaßnahme zu den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 und des Übereinkommens [...]“*

Des Weiteren können die Delegierte Verordnung (EU) 2015/63 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 in den Erläuterungen zum 5. Teil des BaSAG (siehe S. 7 der Erläuterungen) kurz zitiert werden. Selbiges gilt für das Zitat der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Entwurf des § 1 Abs. 3 BaSAG und im Entwurf des § 13 Abs. 3 Z 3 FMABG; an diesen Stellen ist ein Kurzzitat zu verwenden. Im Entwurf des § 2 Abs. 1b BaSAG ist auf die Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 in dieser Form und unter Entfall des Verweises auf das Amtsblatt der Europäischen Union zu verweisen.

Wien, am 20. Oktober 2015

Für den Bundesminister:

H. TICHY

(elektronisch gefertigt)